



GEMEINDE PUCH bei Hallein

Bezirk Tennengau

A-5412 Puch bei Hallein
Halleiner Landesstraße 26
Tel +43 (0)6245/80694
Fax +43 (0)6245/77477
gemeinde@puchbeihallein.gv.at
www.puchbeihallein.gv.at

	GEMEINDE PUCH bei Hallein
angeschlagen	01.07.2020
abgenommen	16.07.2020
Zeichen	TS/CH/MK

Geschäftsordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Puch bei Hallein

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Berichterstattung
- § 4 Verfahrensgang
- § 5 Akteneinsicht
- § 6 Sitzungsprotokoll
- § 7 Fragestunde
- § 8 Sonderbestimmungen für die Geschäftsführung der Ausschüsse
- § 9 Ablehnung der Annahme der Wahl zum Vorsitzenden beziehungsweise stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses
- § 10 Sonderbestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindevorsteherung
- § 11 Teilnahme von Gemeindebediensteten und weiteren Personen an Sitzungen
- § 12 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Puch bei Hallein hat in ihrer Sitzung GV/001/2020 vom 30.06.2020, auf Grundlage des § 37 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019), LGBl Nr 9/2020 idgF nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Gender Klausel: Die männliche Form ist der weiblichen Form gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form angeführt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für die Gemeindevertretung, den Gemeinderat (die Gemeindevorsteherung) sowie die von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister hat spätestens 14 Tage vor dem Tag, an dem eine Gemeindevertretungssitzung abgehalten werden soll, den Mitgliedern der Gemeindevorsteherung und den Fraktionsobmännern der in der Gemeindevorsteherung nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung eine provisorische Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Stellungnahme ist eine Frist von 3 Tagen zu gewähren. Sie ist schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.

(2) Wird in der Stellungnahme die Ergänzung der Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand verlangt, sollen gleichzeitig die dafür maßgeblichen Erwägungsgründe und ein Beschlussvorschlag mitgeteilt werden.

§ 3

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung obliegt dem Bürgermeister. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann er aber auch ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung zum Berichterstatter bestimmen. Das entsprechende Mitglied der Gemeindevertretung kann die Bestimmung zum Berichterstatter ablehnen. In diesem Fall obliegt die Berichterstattung wiederum dem Bürgermeister.

(2) Die Berichterstattung über Ergebnisse der durch den Prüfungsausschuss erfolgten Prüfung obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 4

Verfahrensgang

(1) Der Bürgermeister bestimmt den Protokollführer, der nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung sein darf, und eröffnet zur anberaumten Zeit die Sitzung mit den Feststellungen:

- a) ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist;
- b) ob die einberufenen Mitglieder vollzählig erschienen beziehungsweise welche Mitglieder entschuldigt oder allenfalls unentschuldigt ferngeblieben sind;
- c) ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bei Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung ist die Sitzung ohne Eingehen in die Tagesordnung zu schließen und eine neue Sitzung einzuberufen.

(2) Nachrückende Gemeindevertretungsmitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder sind - soweit gesetzlich nicht anders bestimmt - vom Bürgermeister anzugeloben.

(3) Hierauf erfolgt der Hinweis, dass gegen das Protokoll innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Zustellung an die Fraktionsobmänner keine Einwendungen erhoben wurden und es daher als genehmigt

gilt. Sollten fristgerecht Einwendungen erhoben worden sein, ist darüber vom Bürgermeister zu berichten und der Beschluss zu fassen, ob und gegebenenfalls inwieweit das Protokoll abzuändern ist.

(4) Der Bürgermeister hat die seit der letzten Sitzung eingegangenen, die Gemeindevertretung berührenden Geschäftsstücke sowie die schriftlich eingelangten Anregungen bekannt zu geben. Eine weitere Debatte hierüber erfolgt nicht.

(5) Der Bürgermeister verweist sodann auf die mit der Einberufung bekanntgegebene Tagesordnung. Anträge auf Umreihung bringt er sofort zur Abstimmung. Der Antrag auf Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte im Wege eines Dringlichkeitsantrages gemäß § 30 Abs 7 GdO 2019 muss spätestens zu Beginn der Sitzung, versehen mit der Unterschrift des Antragstellers erfolgen.

(6) Eine Änderung der Tagesordnung ist auch ohne Dringlichkeitsbegehren möglich, wenn ein diesbezüglicher Antrag des Bürgermeisters spätestens zwei Tage vor der Sitzung den Fraktionen zukommt und die Gemeindevertretung dem zu Beginn der Sitzung durch Beschluss zustimmt. Bei zusätzlichen Tagesordnungspunkten ist den Fraktionen spätestens gleichzeitig mit dem Antrag eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes zur Verfügung zu stellen.

(7) Nach Eröffnung der Sitzung sind die Tagesordnungspunkte zu behandeln. Jede Beratung hat mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter zu beginnen.

(8) Der Bürgermeister eröffnet hierauf die Debatte und erteilt den sich zum Gegenstand meldenden Mitgliedern der Gemeindevertretung in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.

(9) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Als solche kommen in Betracht:

- a) Antrag auf Beschränkung der Rededauer auf eine bestimmte Zeit (drei, fünf, sieben oder zehn Minuten); bei Annahme dieses Antrages ist jedem Redner nach Ablauf dieser Zeit das Wort zu entziehen.
- b) Antrag auf Schluss der Debatte; bei Annahme dieses Antrages ist nur mehr dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- c) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes; bei Annahme dieses Antrages ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und dort neuerlich zu behandeln.

(10) Bei Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung ist nur je einem Für- und Gegenredner das Wort zu erteilen, worauf der Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen ist. Die Ausführungen des Für- und Gegenredners sind mit je fünf Minuten beschränkt.

(11) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter unterzogen werden, die in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen.

(12) Anträge, die eine finanzielle Belastung der Gemeinde beinhalten und nicht durch im Budget bereits vorgesehene, im Antrag genau bezeichnete Posten ihre Deckung finden, müssen auch einen realisierbaren Vorschlag enthalten, wie die Geldmittel zur Ermöglichung der Durchführung des Antrages aufgebracht werden sollen.

(13) Der Bürgermeister hat im Rahmen der Sitzungsführung ausreichende Pausenzeiten (Sitzungsunterbrechungen) zur Regeneration der Mitglieder der Gemeindevertretung vorzusehen.

§ 5

Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht kann nur am Gemeindeamt und zwar während der für den Parteienverkehr festgesetzten Zeiten erfolgen. Die Akteneinsicht ist schriftlich zu begehren. Sie ist - sofern zulässig - ehestmöglich, jedoch längstens binnen 3 Werktagen ab schriftlicher Einbringung des Begehrens beim Gemeindeamt zu gewähren. Als Werktage gelten in diesem Zusammenhang die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen sowie dem 24. und 31. Dezember. Das die Akteneinsicht vornehmende Mitglied kann dabei von einem Mitarbeiter des Gemeindeamtes begleitet werden. Durch die Akteneinsicht darf der Dienstbetrieb nicht gestört werden und ist diese neben den in § 28 Abs 3 GdO 2019 genannten Gründen ausgeschlossen, wenn damit eine Verzögerung der Beratung oder Behandlung einer Verwaltungsangelegenheit verbunden ist.

(2) Kopien können angefertigt werden, wobei die Kopien so zu kennzeichnen sind, dass über die ganze Kopie gut erkennbar ist, für welche Fraktion die Kopien angefertigt worden sind. Die Mitnahme von Akten oder Aktenteilen ist unzulässig.

(3) Über jede Gewährung oder Verweigerung einer Akteneinsicht ist ein Aktenvermerk anzulegen.

§ 6

Sitzungsprotokoll

(1) Neben der schriftlichen Aufzeichnung des Verlaufes der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Gemeindevorsteherung wird eine Tonbandaufnahme zu Kontrollzwecken angefertigt. Die Tonbandaufnahme ist jedenfalls bis zur Verifizierung des Protokolls aufzubewahren. Bei Vorbringen von Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls ist die Tonbandaufnahme zu Beweis Zwecken heranzuziehen. Nach Verifizierung des Protokolls gilt nur mehr dessen schriftliche Ausfertigung und ist die Tonbandaufzeichnung zu löschen.

Davon abgesehen sind Tonbandaufnahmen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

(2) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen während einer Sitzung sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

(3) Das Protokoll hat jedenfalls den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

(4) Wenn es der Redner verlangt, ist seine Wortmeldung wörtlich in das Protokoll aufzunehmen („Wortprotokoll“). Die entsprechende Wortmeldung ist dem Protokollführer sofort wörtlich zu diktieren. Eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht zulässig.

(5) Protokolle der öffentlichen Gemeindevertretungssitzungen werden nicht im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Fragestunde

(1) Zu Beginn jeder Gemeindevertretungssitzung ist eine Fragestunde für Gemeindebürger abzuhalten, in der diese zu einzelnen Tagesordnungspunkten Anfragen an den Bürgermeister und jene Mitglieder der Gemeindevorsteherung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs 1 GdO 2019 beauftragt wurden, stellen können.

(2) Die Fragestunde dauert maximal eine Stunde, von Beginn des Tagesordnungspunktes „Fragestunde“ an gerechnet, und ist die vor Ablauf dieser Zeit letztgestellte Frage auch bei Zeitüberschreitung ordnungsgemäß zu beantworten. Sollte jedoch bei Eröffnung der Sitzung kein Gemeindebürger anwesend sein beziehungsweise auf Anfrage keine Fragen an den Bürgermeister oder jene Mitglieder der Gemeindevorsteherung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs 1 GdO 2019

beauftragt wurden, gestellt werden, so wird sofort mit der Tagesordnung fortgesetzt und gilt die Fragestunde als beendet. Für die mündliche Ausführung einer Frage sind pro Person höchstens drei Minuten zulässig.

(3) Alternativ zur Behandlung der Fragen von Gemeindebürgern im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Fragestunde“ können diese - bei entsprechender Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung - auch im Rahmen der Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte im späteren Verlauf der Sitzung erfolgen.

§ 8

Sonderbestimmungen für die Geschäftsführung der Ausschüsse

(1) Für die Geschäftsführung der Ausschüsse kommen die Aufgaben des Bürgermeisters als Vorsitzender der Gemeindevertretung sinngemäß dem Vorsitzenden des Ausschusses im Rahmen seiner Vorsitzführung zu.

(2) Bei Sitzungen der Ausschüsse findet keine Fragestunde (siehe § 7) statt.

(3) Bei der Erstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Ausschüsse entfällt die Verpflichtung des Vorsitzenden zur Anhörung der Mitglieder der Gemeindevorstellung sowie der in der Gemeindevorstellung nicht vertretenen Fraktionen. Ebenso entfällt die Verpflichtung, dem vorgenannten Personenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme zur Tagesordnung zu gewähren.

(4) Der Vorsitzende kann Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht dem Ausschuss angehören, und beigezogenen Sachverständigen das Wort erteilen. Dem Bürgermeister sowie jenen Mitgliedern der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs 1 GdO 2019 beauftragt wurden, und in deren Wirkungsbereich der Sitzungsgegenstand fällt, kommt - auch wenn diese nicht dem Ausschuss angehören - das Recht zu, das Wort zu ergreifen.

(5) Sitzungen der Ausschüsse haben nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal jährlich, stattzufinden. Diese Herabsetzung der Sitzungsintervalle gilt nicht für den Überprüfungsausschuss.

(6) Bei Ausschüssen, die nur zur Beratung ermächtigt sind, beziehungsweise bei Beratungspunkten, bei denen keine Beschlussfassung erfolgt, kommt die Bestimmung über die Erstellung von Amtsberichten nicht zur Anwendung.

§ 9

Ablehnung der Annahme der Wahl zum Vorsitzenden beziehungsweise stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses

Das Recht, die Wahl zum Vorsitzenden beziehungsweise stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses abzulehnen, haben Mitglieder der Gemeindevertretung

- a) die bereits einem Ausschuss als Obmann vorstehen,
- b) die bereits in zwei Ausschüssen zum Obmann-Stellvertreter gewählt wurden oder
- c) die bereits Mitglied dreier Ausschüsse sind.

§ 10

Sonderbestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindevorstellung

(1) Bei Sitzungen der Gemeindevorstellung findet keine Fragestunde (siehe § 7) statt.

(2) Bei der Erstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Gemeindevorsteherung entfällt die Verpflichtung des Vorsitzenden zur Anhörung der Mitglieder der Gemeindevorsteherung sowie der in der Gemeindevorsteherung nicht vertretenen Fraktionen. Ebenso entfällt die Verpflichtung, dem vorgenannten Personenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme zur Tagesordnung zu gewähren.

§ 11

Teilnahme von Gemeindebediensteten und weiteren Personen an Sitzungen

(1) Bedienstete der Gemeindeverwaltung können vom Bürgermeister den Sitzungen als Protokollführer beigezogen werden.

(2) Der Amtsleiter und/oder sonstige von ihm bestellte sachkundige Gemeindebedienstete haben das Recht an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung sowie der Ausschüsse teilzunehmen und zu allen Fragen Stellung zu nehmen.

(3) Sonstige fachkundige Personen (Ortsplaner etc.) können nach Anordnung des Bürgermeisters und/oder des Vorsitzenden eines Ausschusses beigezogen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.11.2012 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Helmut Klose (eh) / Bürgermeister